Kirchgemeinde Oberburg



Reglement über den Orgelfonds

Inkraftsetzung: 1. Januar 2015

Reglement über den Orgelfonds

Art. 1 Zweck

Der Fonds dient zur Vorfinanzierung der nächsten grösseren Revision der Orgel in der Kirche Oberburg.

Art. 2 Äufnung

Der Fonds wird geäufnet und erhalten

- a) durch dafür bestimmte Kollekten und Spenden,
- b) durch Vergabungen oder Vermächtnisse,
- c) durch Beitrage.

Art. 3 Verwendung

Beschaffung und Unterhalt von Musikinstrumenten können durch diesen Fonds unterstützt werden.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Kirchgemeinderat entscheidet über alle Leistungen aus dem Fonds.

Art. 5 Fondsverwaltung

³ Der Fonds wird zusammen mit der Jahresrechnung der Kirchgemeinde Oberburg revidiert.

Art. 6 Auflösung

Bei Auflösung des Fonds dienen die Mittel zur Entlastung der Rechnung.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2012.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2014 hat dieses Reglement genehmigt.

Oberburg, 7. Dezember 2014

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christoph Galli

Ursula Glauser

¹ Der Fonds wird nicht verzinst.

² Die Fondsrechnung wird innerhalb der Rechnung der Kirchgemeinde Oberburg erstellt und in der Vermögensrechnung gesondert ausgewiesen.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2014 auf der Gemeindeverwaltung Oberburg öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 06. November 2014 publiziert.

Oberburg, 7. Dezember 2014

Die Sekretärin:

Ursula Glauser

U. gleuses

Inkraftsetzung

Der Kirchgemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2014 publiziert.

Oberburg, 18. Dezember 2014

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christoph Galli

Ursula Glauser

U- glauss